



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Windplanung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Windparks außerhalb von Vorrangflächen“ (Drucksache 20/2971) heißt es auf Seite 3: „Die Planung von Windparks außerhalb der Vorranggebiete in den Planungsräumen II und III erfordert ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz oder ein Zielabweichungsverfahren über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 13b LaplaG. Das LaplaG sieht insbesondere vor, dass zur Planung eines gemeindlichen Windenergiegebietes und als Voraussetzung für die Zielabweichung eine vollumfängliche Bauleitplanung durchzuführen ist.“¹

1. Wie bewertet die Landesregierung das in der Vorbemerkung dargestellte Zielabweichungsverfahren im Hinblick auf seine praktische Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit? Bitte erläutern.

Antwort:

Mit Novelle des § 245e Absatz 5 BauGB vom 15. August 2025 hat der Bund die Gemeindeöffnungsklausel erneut geändert. Die Kommunen benötigen

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02900/drucksache-20-02971.pdf>

keine Zielabweichungsentscheidung der Landesplanung mehr. § 13b LaplaG, der diese Zielabweichungsverfahren regelt, ist damit obsolet. Die Landesplanung führt die bis dahin begonnenen Verfahren nicht mehr fort.

2. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Möglichkeiten möglichst offensiv genutzt werden sollten, um die klimapolitischen Ziele der Landesregierung und das Ziel, Schleswig-Holstein zum ersten klimaneutralen Industrieland zu machen, zu erreichen? Wenn ja, wie befördert das Land die Nutzung der Möglichkeiten? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass ihre klimapolitischen Ziele u.a. durch den geordneten Ausbau der Windenergienutzung im Rahmen der diesbezüglichen Raumordnungspläne erreicht werden können. Die Gemeindeöffnungsklausel ist dafür nicht erforderlich.

3. Wie viele Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz wurden in den letzten beiden Jahren im gesamten Land beantragt bzw. eingeleitet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und die einzelnen Anträge samt Verfahrensstand darstellen.

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Frage nur Zielabweichungsverfahren im Rahmen der Windenergieplanung gemeint sind. Dies waren in den letzten beiden Jahren zwei Verfahren im Zusammenhang mit dem Multiterminal-Netzknoten *HeideHub* in den Gemeinden Wöhrden und Lieth. Zum einen musste für den Standort des *HeideHub* ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung teilweise „entwidmet“ werden. Zum anderen musste für die abzubauenen Windenergieanlagen im „entwidmeten“ Teil des Vorranggebietes ein Ersatzstandort, der sich außerhalb der Vorranggebiete befand, geschaffen werden. Beide Verfahren wurden am 19.03.2025 bzw. 18.08.2025 positiv abgeschlossen. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wie viele Zielabweichungsverfahren über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 13b LaplaG wurden in den letzten beiden Jahren im gesamten Land beantragt bzw. eingeleitet? Bitte

nach Jahren aufschlüsseln und die einzelnen Anträge samt Verfahrensstand darstellen.

Antwort:

Der Zeitraum, auf den sich die Frage bezieht, beginnt am 07.06.2024 mit Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes, mit der § 13b eingeführt wurde. Er endet mit der erneuten Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB, die seit dem 15.08.2025 in Kraft ist. Mit dieser Änderung wurde das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens für kommunale Windenergieplanungen abgeschafft; auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im benannten Zeitraum wurden 26 Anträge auf Zielabweichung gestellt. Ergänzend wird auf den Anhang verwiesen. In allen Fällen wurde das Zielabweichungsverfahren nicht zu Ende geführt. Die Planungen laufen als reguläre Bauleitplanungen weiter und befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensständen. Eine Genehmigung eines Flächennutzungsplanes durch das Innenministerium wurde bisher nur für zwei Planungen erteilt, siehe Tabelle im Anhang.

5. Wie viel Prozent der Landesfläche können durch die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel für die Nutzung von Windenergie (theoretisch) insgesamt erschlossen werden? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Ausweisung von gemeindlichen Windenergiegebieten im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel ist überall dort möglich, wo tatsächliche oder gesetzliche Ausschlüsse einer Bauleitplanung zugunsten von Windenergieanlagen („WEA“) nicht entgegenstehen. Diese Ausschlussbereiche sind nicht genau bekannt. Es ist daher nur eine grobe Schätzung möglich, wonach auf etwa 30 bis 35 % der Landesfläche eine Bauleitplanung für gemeindliche Windenergiegebiete theoretisch möglich wäre. Der hohe Flächenanteil hängt auch damit zusammen, dass nach § 245e Absatz 5 BauGB bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nur dann Ziele der Raumordnung einem gemeindlichen Windenergiegebiet entgegengehalten werden können, wenn es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt.

6. Wie viel Prozent der Landesfläche werden durch die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel für die Nutzung von Windenergie mit Blick auf die laufenden oder schon abgeschlossenen Verfahren bisher erschlossen?

Antwort:

Es wurden bislang drei gemeindliche Windenergiegebiete im Rahmen von Bebauungsplänen ausgewiesen mit insgesamt 269 ha, ein Gebiet in der Gemeinde Traventhal bereits vor Inkrafttreten des § 13b LaPlaG. Das entspricht einem Anteil an der Landesfläche in Höhe von 0,017 Prozent. Eine Flächenangabe zu den laufenden Bauleitplanverfahren ist nicht möglich, da die überplante Flächengröße nicht zu allen Verfahren bekannt ist.

7. Auf der Internetseite des Landes heißt es: „Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Um weitere Flächen auszuweisen und die Leistung aus Windenergie bis 2030 auf 15 Gigawatt zu erhöhen, schreibt das Land seine Raumordnungspläne fort.“² Und: „Die Gemeindeöffnungsklausel gilt so lange, bis das Land seine Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreicht hat, längstens jedoch bis Ende 2027.“³ Inwiefern werden die Flächen, die durch Planungen auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergie erschlossen werden, bei der Erreichung des Ziels einer Flächenausweisung von rund drei Prozent der Landesfläche berücksichtigt? Bitte erläutern.

Antwort:

Die durch kommunale Planungsträger auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel ausgewiesenen Flächen können grundsätzlich auf die Flächenziele des WindBG angerechnet werden, sofern für sie keine Höhenbegrenzungen festgelegt wurden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG darf jedoch keine doppelte Anrechnung erfolgen.

² <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung/lep-windenergie>

³ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie-raeumliche-steuerung>

**Anlage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage
"Windplanung" Drucksache 20/3952**

Zielabweichungsverfahren gemäß § 245e Absatz 5 BauGB In Verbindung mit § 13b LaplaG				
Planungs- raum	Kreis	Gemeinde	Jahr der An- tragstellung	Planung abgeschlossen*
II	RDE	Barkelsby	2025	nein
II	PLO	Heikendorf	2025	nein
II	RDE	Loose	2024	nein
II	RDE	Loose	2024	ja
II	RDE	Neudorf-Bornstein	2025	nein
II	RDE	Waabs	2024	nein
III	OHS	Ahrensböök	2024	nein
III	STE	Bahrenfleth	2024	nein
III	STE	Borsfleth	2024	nein
III	DIT	Diekhusen-Fahrstedt	2024	nein
III	DIT	Elpersbüttel	2024	nein
III	STE	Elskop	2025	nein
III	DIT	Eppenwöhrden	2025	nein
III	DIT	Frestedt	2025	nein
III	OHS	Gremersdorf	2024	nein
III	OHS	Gremersdorf	2025	nein
III	OHS	Gremersdorf	2025	nein
III	STE	Gribbohm	2025	nein
III	OHS	Grube	2025	nein
III	OHS	Heiligenhafen	2025	nein
III	DIT	Hennstedt	2024	nein
III	DIT	Odderade	2024	nein
III	LAU	Panten	2025	nein
III	LAU	Panten	2025	nein
III	DIT	Schafstedt	2025	ja
III	DIT	Stelle-Wittenwurth	2025	nein

* abgeschlossen heisst, das der Flächennutzungsplan vom MIKWS genehmigt und von der Gemeinde bekannt gemacht wurde.